

Kreativität und Urheberrecht

- › **Urheberrechtlicher Schutz**
- › **Werk und Werkarten**
- › **Verwertungsrechte**

Urheberrecht und urheberrechtlicher Schutz

Das Urheberrecht ist ein Menschenrecht. Es schützt auf der einen Seite die geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk. Auf der anderen Seite spricht es ihm das Recht zu, über die Nutzung seiner Werke zu entscheiden.

Somit ist das Urheberrecht einerseits ein Persönlichkeitsrecht und sichert die Identität des Werkes sowie die geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers. Auf der anderen Seite ist es das „Arbeitsrecht der Kreativen“, denn es dient der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Urheberrechtlicher Schutz entsteht mit der Vollendung des Werkes, ohne, dass weitere Formalien wie Anmeldung oder Hinterlegung beachtet werden müssen. Grundsätzlich schützt das Urhebergesetz den Urheber. Dritte, wie z.B. Auftrag- oder Arbeitgeber, können nur Nutzungsrechte am Werk erwerben.

Das Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Danach wird ein Werk „gemeinfrei“, kann also von jedermann genutzt werden. Dennoch gibt es nicht unübliche Ausnahmefälle, die beachtet werden müssen: Manchmal stecken zwei Werke in vermeintlich einem. Wer beispielsweise das Foto eines Werkes von Michelangelo verwenden will, braucht sich nicht um die Rechte der Erben von Michelangelo kümmern, wohl aber um die Rechte des Fotografen, der das Foto gemacht hat. Handelt es sich aber um das Foto eines geschützten Werkes, müssen beide Rechte geklärt werden.

[zurück](#)

Werk und Werkarten

Ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist eine persönliche geistige Schöpfung. Geschützt ist nur das ganz konkrete Werk. Eine Idee, die noch nicht zu einem Werk geworden ist, ist nicht geschützt. Ebenso wenig ist die verwendete Technik zur Werkschaffung oder der Stil geschützt. Durchaus geschützt sind eigenständige Vorstufen zu einem Werk (z.B. Drehbuch zum Film, Skizzen für ein Gemälde, etc.) und Ausschnitte eines Werkes.

Verschiedene Werkarten abschließend zu definieren ist schwierig, da sich neue Werkarten ständig entwickeln können. Im Urheberrechtsgesetz sind beispielhaft genannt: Sprachwerke, Musikwerke, pantomimische Werke und Choreographien, Werke der bildenden Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke und technische Darstellungen.

[zurück](#)

Verwertungsrechte

Verwertungsrechte ermöglichen es dem Urheber, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form sein Werk kommerziell oder nicht-kommerziell genutzt werden darf. Grundsätzlich hat der Urheber bei jeder Verwertung einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

Der Urheber hat zunächst alleine das Recht, über jede Form der Nutzung seines Werkes zu entscheiden, sie also zu genehmigen oder die Genehmigung zu verweigern. Häufig räumt der Urheber allerdings bereits im Vorfeld der Werkschöpfung wichtige Nutzungsrechte seinem Auftraggeber ein, z.B. einem Filmproduzenten alle zur Auswertung des Filmes erforderlichen Rechte.

Weitere Rechte, die die Nutzung der Werke von Urhebern betreffen sind:

Für die Anfertigung von körperlichen Vervielfältigungsstücken eines Werkes benötigt der Hersteller der Kopien vorab das **Vervielfältigungsrecht**. Ein Zeitungsverlag benötigt es z.B. zum Abdruck geschützter Werke in der Print-Version einer Tageszeitung. Auch der Download eines Werkes ist eine Vervielfältigung, weil eine neue (digitale) Version des Werkes entsteht.

Mit dem **Verbreitungsrecht** kann man darüber entscheiden, ob und in welcher Form Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (verbreitet) werden. Das Recht wird üblicherweise gemeinsam mit dem Vervielfältigungsrecht vergeben – es kann eine eigenständige Bedeutung haben, wenn die Vervielfältigung im Ausland hergestellt wurde.

Das **Ausstellungsrecht** ist das Recht, ein Werk der bildenden Kunst erstmalig in der Öffentlichkeit auszustellen – nach der ersten Ausstellung erlischt das Recht. Nach einem Verkauf des Werkes entscheidet der Eigentümer darüber, ob das Werk

ausgestellt werden kann. Daher hat das Ausstellungsrecht wenig praktische Bedeutung.

Aufführungs- und Vortragsrecht erlauben ein Werk auf die Bühne zu bringen, also z.B. einen Film der Öffentlichkeit in einem Kino vorzuführen.

Hinter dem **Recht der öffentlichen Zugänglichmachung** verbirgt sich das so genannte „Online-Recht“, das für alle Übertragungsvorgänge erforderlich ist, die auf Abruf erfolgen. Beim Streaming z.B. ist nur das Online-Recht betroffen; darf das Werk auch heruntergeladen werden ist zusätzlich das Vervielfältigungsrecht einschlägig.

Mit der Einräumung des **Senderechts** kann die Ausstrahlung eines Werkes im Radio oder im Fernsehen genehmigt werden. Auf den Übertragungsweg kommt es nicht an (Satellit, Kabel, DVB-T, Internet). Die Abgrenzung zum „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ (Internet-Recht) erfolgt über das Kriterium des Programms: Das Senderecht ist einschlägig, wenn das Werk in einer Sendung mit festem Programmplatz ausgestrahlt wird. Kann dagegen der Nutzer allein entscheiden, wann er das Werk empfangen kann, ist das Internetrecht erforderlich.

Die **Kabelweitersendung** wird von Dienstleistern angeboten, die Radio- und/oder Fernsehprogramme zeitgleich, vollständig und unverändert zu deren primärer Ausstrahlung in ihren Kabelnetzen weiterleiten. Beispiel: Ein Kabelnetzbetreiber empfängt Satellitensignale an einer Kabelkopfstelle und leitet diese Signale in ein Wohngebiet weiter.

zurück